

sischen“ Heiligen und frommen Volkshelden früherer Jahrhunderte aufgenommen wurden oder, besser gesagt: in diesem Bildband befinden sich alte und neue Glaubenszeugen Lateinamerikas jeweils in guter Gesellschaft. G. B.

Menschenrechte in christlicher Verantwortung. Hrsg. im Auftrag des Sekretariats des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR von Christa Lewek, Manfred Stolpe und Joachim Garstecki. Evangelische Verlagsanstalt, Berlin (Ost) 1980. 96 S. 5,40 M/DDR.

Seit Beginn der 70er Jahre beteiligen sich die evangelischen Kirchen in der DDR intensiv an der deutschen und internationalen Menschenrechtsdiskussion. Die Broschüre faßt in überarbeiteter Form Verträge und Texte kirchlicher Amtsträger und Mitarbeiter zusammen. Sie stammen aus den Jahren 1973 bis 1977 und wurden zumeist für Konsultationen des Ökumenischen Rates der Kirchen und des Lutherischen Weltbundes konzipiert. Die dazugehörigen Beschlusdokumente dieser Gremien sind in dem Band leider nicht enthalten. Gleichwohl gewährt die Publikation wichtige Einblicke in die innerkirchliche Menschenrechtsdebatte, ihre theologischen wie historischen Aspekte. Zugleich lassen sich an mehreren Artikeln Leitlinien der Kirchenpolitik der DDR-Protestanten ablesen.

Hervorzuheben sind dabei der Vorsitzende des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR, Bischof Schönherr, der Leiter des Kirchenbunds-Sekretariats, Stolpe, und der Magdeburger Bischof Krusche. Stolpe glaubt, in der DDR werde „mehr und mehr eine Gleichwertigkeit der wirtschaftlich-sozialen-kulturellen und der bürgerlich-politischen Rechte angestrebt“ (S. 59). Die Frage nach „Defiziten bei der Verwirklichung von Menschenrechten in der DDR“ darf nach seinen Worten nicht tabuisiert werden. Kirchenpolitisch bemerkenswert ist seine Einschätzung, zur Interpretation kirchlicher und religiöser Freiheiten sei neben der heutigen DDR-Verfassung legitimerweise auch die erste Verfassung der DDR von 1949 heranzuziehen. Den Christen in der DDR empfiehlt er, bei Schwierigkeiten im Bildungssektor stärker vom innerstaatlichen Eingaberecht und weniger vom UNO-Petitionsrecht Gebrauch zu machen (S. 60). In den Beiträgen zum Komplex Theologie und Menschenrechte wird versucht, die Menschenrechte nicht als gottgegeben und unveränderlich zu definieren, sondern in der Spannung von Normativität und Relativität zu analysieren. Krusche warnt ausdrücklich vor einer theologischen Begründung der Menschenrechte (S. 65). Und Schönherr schreibt, die Menschenrechte seien weder christliche Erfindung noch „unveränderlicher und allenthalben gleicher Kodex“ (S. 3). Ehe der Christ, so Schönherr's Fazit, Menschenrechte für sich selbst fordere, müsse er „die Lebensrechte des anderen verstehen und verteidigen“. M. H.

Zeitschriftenschau

Theologie und Religion

SCHMID, HANS HEINRICH. **Gerechtigkeit und Glaube.** Genesis 15, 1–6 und sein biblisch-theologischer Kontext. In: Evangelische Theologie Jhg. 40 Heft 5 (September/Oktober 1980) S. 396–420.

Ausgehend von der Rezeption der Abrahamsverheißung bei Paulus fragt der Aufsatz nach dem Ort, der der Genesisstelle im Ganzen des alttestamentlichen Verständnisses von Gerechtigkeit zukommt: In der vorerilichen Zeit partizipiert Israel an einem Verständnis der Welt als Gerechtigkeitszusammenhang, das in allen alten Hochkulturen eine archaische Schicksalsgläubigkeit ablöste. Vor allem in der prophetischen Literatur werden die Grenzen dieses Gerechtigkeitsdenkens sichtbar: Gerade Gen 15, 1–6 stellt ein Beispiel für eine im Alten Orient sonst nicht begegnende Verschiebung dar, daß nämlich „Gerechtigkeit und das durch sie ermöglichte Leben als Gabe Gottes entgegenzunehmen ist und daß nicht das menschliche Verhalten, sondern die göttliche Gabe der Gerechtigkeit zur Grundlage des Lebens wird“. Dennoch hat auch diese Konzeption ihre Grenzen, die sich an der Intensivierung der Krise des traditionellen Denkens zeigen: In der Apokalyptik wird Gerechtigkeit ganz und gar zum Kennzeichen des künftigen Aons. Damit läßt sich deutlich machen, daß die paulinische Rezeption sowohl in Kontinuität wie in Diskontinuität zum alt- und zwischentestamentlichen Traditionsstrom steht: „Neu ist der Ansage, daß sich die Gerechtigkeit Gottes offenbart hat, und neu ist der Ort und die Weise, an dem und wie sich dies vollzogen hat.“

SIMON, JOSEF. **Zum wissenschaftsphilosophischen Ort der Theologie.** In: Zeitschrift für Theologie und Kirche Jhg. 77 Heft 4 (Oktober 1980) S. 435–452.

Der gewichtige Beitrag des Tübinger Philosophen Simon führt einen Schritt hinter die vielverhandelte Frage nach dem Verhältnis von Wissenschaftstheorie und Theologie zurück. In einem ersten Reflexionsgang wird gezeigt, daß der neuzeitliche Ansatz der Wissenschaft selbst auf theologischen Voraussetzungen beruht, nämlich auf der Einsicht in die Endlichkeit des menschlichen Wissens. Die Einsicht in solche Endlichkeit führt zur Begründung wissenschaftlicher Aussagen auf einem unbezweifelbaren Fundament. Durch diesen Umbruch im Begriff des Wissens werde die Theologie durch die Universalisierung der Methode mit allen Wissenschaften auf eine Stufe gestellt, so daß nach ihrem spezifischen Gegenstand gefragt werden muß. Simon geht davon aus, daß sich der Mensch Fragen stelle, die ihn existentiell bedrängen, sich aber nicht durch Rückführung auf ein unbezweifelbares Fundament im Wissen auflösen ließen. So müßten Menschen, um leben oder sein zu können, immer schon eine nicht selber hervorgebrachte Antwort akzeptiert haben. Theologie wird als diejenige Wissenschaft bestimmt, „die nach dieser Antwort fragt, von der her Menschen leben können“. Die Theologie nenne diese Antwort das Wort Gottes und individualisiere und personalisiere sie damit. Ihr komme die Aufgabe zu, die Erzählung vom individuellen Leben Jesu Christi jeweils als paradigmatisches Leben zu verdeutlichen. Dadurch stehe sie nicht im Gegensatz zu den anderen Wissenschaften, in denen letztlich auch dialogische Struk-

turen das rein Methodische konstitutiv ergänzten, sondern handle von der Antwort, die Wissenschaft als begrenztes Fragen erst möglich mache.

Kultur und Gesellschaft

FÜRSTENBERG, FRIEDRICH. **Möglichkeiten und Grenzen der Lenkung von Bedürfnissen in der heutigen Gesellschaft.** In: Universitas Jhg. 35 Heft 11 (November 1980) S. 1179–1185.

Die bisherigen Forschungsergebnisse in diesem Bereich lassen nach Fürstenberg den Schluß zu, daß die Grundstruktur der Bedürfnisse eines Individuums relativ früh erlernt wird. Der erwachsene Mensch bilde solche Grundstrukturen im Wesentlichen nur noch durch Verfeinerung fort. Entsprechend lautet eine seiner Grundaussagen: „Wir müssen feststellen, daß weder ein einmaliger, noch ein wiederkehrender peripherer Reiz wirklich verläßlich Bedürfnisse weckt, sondern die Herausforderung einer erlebten Situation.“ Modeeinflüsse hätten kaum einen wirklichen Wandel der Bedürfnisstruktur zur Folge. Deswegen gelte es zu unterscheiden zwischen oberflächlicher Beeinflussung der Formen von Bedürfnisbefriedigung und der Strukturierung von typischen Lebenssituationen, in denen Bedürfnisse direkt verändert werden. Das Hauptproblem hinsichtlich der Bedürfnissteuerung sieht Fürstenberg gegenwärtig darin, „daß unsere Bedürfnisstruktur im Marktmodell der Produ-